

ZUFAHRTSORDNUNG

Für das Gelände der MEYER WERFT in Papenburg

I. Allgemeines

Das Gelände der MEYER WERFT ist von der zuständigen Hafenbehörde als ISPS-Bereich zertifiziert. Aus diesem Grunde gelten bei der Einfahrt zu diesem Gelände verschärfte Regeln.

Die aufgeführten Regeln werden gemäß des Hausrechts §§ 858 ff., 903, 1004 BGB neben den Werkschutzmitarbeitern ebenfalls durch die MEYER PORT4 GmbH vertretend für die MEYER WERFT umgesetzt.

Mit der Einführung des ISPS-Codes (International Ship & Port Facility Security Code) zur Bekämpfung von Terrorismus in der Seeschifffahrt, ist es notwendig jede Zufahrt, jeden Zutritt und das Verlassen der Werft zu registrieren. Sofern LKW's und Werkstattwagen das Werftgelände befahren und der Fahrer nicht ohnehin einen Werftausweis besitzt, werden folgende Daten schriftlich erfasst: Name des Fahrers, Kennzeichen, Unternehmen, Zeiten der Zufahrt und des Verlassens.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Das Tor 4 (LKW-Tor) ist von Montags - Freitags von 05:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Die Nutzung des Tores kann aus besonderen Gründen, vorübergehend z. B. einer akuten Gefahrenlage eingestellt werden. In diesem Fall ist das Werftgelände sofort über das Tor 1 zu verlassen.

III. Parkdauer

Die Parkdauer wird vom zuständigen Personal am Tor 4 bei der Anmeldung festgelegt. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Std. Sollte es bei den Be- und Entladetätigkeiten zu Verzögerungen kommen, ist das Tor 4 unter der Tel: 04961 81 4484 zu informieren.

IV. Benutzerkreis

1. Diese Zufahrtsordnung gilt auf dem gesamten Betriebsgelände der MEYER WERFT für alle Personen.
2. Das Werftgelände darf nur von Personen befahren werden die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
3. Auf das Werftgelände dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW und LKW mit gültiger TÜV-Plakette auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
4. Auf dem Gelände dürfen keine Fahrzeuge mit undichtem Tank, Vergaser oder Motor abgestellt werden.
5. Die Zufahrt erfolgt erst nach Aufforderung durch den Werkschutz.
6. Den Lieferanten kann nur ein Zufahrtsrecht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Parkflächenangebotes erteilt werden. Die Parkausweise / Dauerausweise müssen gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt sein, des Weiteren muss das Fahrzeug mit dem Firmennamen / Logo beschriftet oder mindestens ein Hinweis auf die Firmenzugehörigkeit gut sichtbar hinterlegt sein.

V. Verhalten auf dem Werftgelände

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind anzuwenden.
2. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 Km/h, in den Hallen darf die Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung sowie telefonischer Ankündigung (Tel: 04961 81 7225) bei der Leitstelle der MEYER PORT4 die Hallen befahren.
4. Es darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Raucherzonen geraucht werden – das Rauchen innerhalb von Fahrzeugen ist nicht gestattet.
5. Die Handynutzung während der Fahrt ist verboten.
6. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
7. Beim Be- und Entladen verbleiben die Fahrzeugführer an ihren Fahrzeugen.
8. Werkstattwagen dürfen nur so abgestellt werden, dass sie andere Fahrbereiche nicht verengen.
9. Die ausgewiesenen nummerierten Parkplätze der Werftmitarbeiter dürfen nicht verstellt werden.
10. Anlieferungsflächen für Wechselbrücken dürfen nicht belegt werden. Ein Parken auf diesen Flächen hat ein sofortiges Verbot zur Folge. Sollte es durch ein widerrechtliches Parken zu Störungen im Logistikaufbau kommen, können Regressansprüche geltend gemacht werden.
11. Den Anweisungen des Werkschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.
12. Der Werkschutz ist berechtigt, jeden PKW / LKW beim Verlassen des Geländes zu kontrollieren.
13. Fluchtwege sowie Feuerwehrezufahrten sind jederzeit frei zu halten.

VI. Meldung von Störungen

Die Fahrzeugführer werden aufgefordert jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Unfälle, Rohrbrüche sowie andere Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich der Leitstelle der MEYER WERFT unter der Tel: 04961 81 5555 mitzuteilen.

VII. Zuwiderhandlungen

1. Die MEYER WERFT ist berechtigt, Kraftfahrzeuge im Falle einer Gefahr oder wenn diese hindernd sind, auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen. Auch bei einer Parkzeitüberschreitung kann es zu Maßnahmen gegen den Fahrzeugführer kommen.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Zufahrtsordnung kann die MEYER WERFT den betroffenen Fahrer das Parken und die Zufahrt verbieten. Einzelne Verstöße werden wie folgt geahndet:
 1. Verstoß: Mündliche Verwarnung und Eintrag im Berichtswesen
 2. Verstoß: 3 Tage Einfahrtsverbot und Eintrag im Berichtswesen
 3. Verstoß: 4 Wochen Einfahrtsverbot und Eintrag im Berichtswesen

VIII. Haftung

Das Unternehmen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Fahrzeugführer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit dem Unternehmen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ferner übernimmt das Unternehmen keine Haftung für Elementarschäden (z.B. Überschwemmungs-, Sturm- und Hagelschäden, Schäden durch Schneedruck, Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdstöße).